



Num. CCXXXII.

Verordnung wegen der Del- und Trahn-Gemäße, von 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb- Burggraf zu Utrecht &c. Ritter des Hessischen goldenen Löwen- Ordens. Es ist Uns vorgetragen, und darauf auch durch eingezogene Berichte von Unsern Aemtern und Städten bestätigt worden, daß die Oele und der Trahn in unserm Lande nicht nach gleichem Gemäß, sondern hier nach Pfund- und dort nach Kannengemäßen verkauft werden, und daß noch dazu die für den Pfund- verkauf bestimmte Gemäße nicht einmal unter sich gleich, sondern an einigen Orten auf Eölnisches Pfund, deren  $2\frac{1}{2}$  auf eine Kanne gehen, und an anderen auf ein besonderes angenommenes Pfund von 36 Lothen eingerichtet sind.

Da nun bei solcher Verschiedenheit dieser Del- und Trahn- gemäße leicht eine Vervorthellung im Handel geschehen, und der gemeine Man auch am besten bei diesem Kauf sich nach dem Kannengemäß richten kan: so ist, nach darüber auf letzterm Landtage geschehener Berathschlagung, für gut gefunden worden, und verordnen Wir hiemit in Gnaden, daß nach vier Wochen, von der Bekanntmachung dieses Edicts anzurechnen, überall in Unserm Lande beim Verkauf der Oele und des Trahns nur das Kannengemäß gebrauchet, die Kanne auf  $2\frac{1}{2}$  Eölnische Pfunde, und nach diesem Verhältnis auch die halbe Kannen- Orts- und halb Ortsgemäße eingerichtet werden sollen. Jeder Unserer Unterthanen, der mit Del und Trahn handelt,

delt, hat sich also darnach zu richten, binnen vier Wochen nach Bekanntmachung dieses Edicts, wenn er sie bisher noch nicht gehabt hat, solche Kannengemäße zum Verkauf der Oele und des Trahns anzuschaffen, und sie dazu immer zu gebrauchen.

Wie dann Drossen und Beamten auf dem Lande, auch Magisträten und Richtern in den Städten befohlen wird, darauf, daß solches Anschaffen und beständiges Gebrauchen geschehe, durch Visitation nach Ablauf vorbestimmter vier Wochen, und auch bei denen ordnungsmäßigen Visitationen des Maaßes und Gewichtes genau achten, die nach obiger Vorschrift nicht eingerichtete Del- und Trahn- gemäße wegnehmen zu lassen, und die Eigenthümer noch überdem zur Strafe zu ziehen.

Zur allgemeinen Bekanntmachung dieser Verordnung sol dieselbe von den Kanzeln publiciret und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 16 Jenner 1776.

